

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Annette Groth, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9837 –**

Lange Wartezeiten und Ungleichbehandlungen als Hürden im Visumverfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Den Fragestellern ist ein Fall aus der Praxis bekannt geworden, in dem einer Privatperson am 15. Mai 2012 über einen externen Privatdienstleister telefonisch ein Termin zur Vorsprache in der deutschen Auslandsvertretung im russischen Nowosibirsk zur Beantragung eines Schengen-Visums zu Besuchszwecken erst für den 6. Juli 2012 eingeräumt wurde (spätere Testanrufe bestätigten dies bzw. verschob sich die Vorsprache noch einmal auf den 9. Juli 2012). Diese lange Wartezeit von über sieben Wochen verstößt eindeutig gegen die Regelvorgabe einer maximal zweiwöchigen Wartezeit bis zur persönlichen Vorsprache nach Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Visakodex. Dass „diese Zielvorgabe ... insbesondere aufgrund hoher Antragszahlen zu saisonalen Spitzenzeiten nicht immer eingehalten werden“ kann, hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/8221, zu Frage 10 in allgemeiner Form eingeräumt. Eine derart deutliche Überschreitung der Regelvorgabe um mehr als fünf Wochen kann nach Ansicht der Fragesteller jedoch nicht mit saisonalen Gründen gerechtfertigt werden, zumal die saisonalen Spitzenzeiten seit Jahren allgemein bekannt sind und hierauf, z. B. mit einem verstärkten Personaleinsatz, reagiert werden könnte bzw. müsste. Schließlich sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 38 Absatz 1 des Visakodex dazu verpflichtet, „geeignete Kräfte in ausreichender Zahl zur Prüfung der Anträge“ einzusetzen, um eine „angemessene und harmonisierte Dienstleistungsqualität für die Öffentlichkeit“ sicherzustellen.

Saisonale Engpässe bei der Visavergabe in Russland gibt es schon seit Längerem. Doch statt das Personal aufzustocken, wurde die Zahl der in Russland eingesetzten Mitarbeiterkapazitäten im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr sogar noch um 8 Prozent reduziert, obwohl die Zahl der bearbeiteten Visaanträge gleichzeitig um fast 6 Prozent stieg – die Zahl der pro Mitarbeiter zu bearbeitenden Fälle pro Jahr wuchs damit im Ergebnis um 15 Prozent auf 3 463 (vgl. Anlage zu Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 17/8823). Bereits im Jahr 2010 hatte es eine vergleichbare Entwicklung in Russland gegeben, wie infolge einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. bekannt wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 17/8221). Die „Süddeutsche Zeitung“ berichtete am 3. Januar 2012 über diese Überforderung der deutschen Auslandsvertretungen in Russland und zitierte den Vizechef der Visastelle in Moskau mit den

Worten: „Wir arbeiten in allen Bereichen bereits seit Monaten am absoluten Limit“ (Süddeutsche Zeitung vom 3. Januar 2012, „Am Limit“). Wie der eingangs dargestellte Fall zeigt, hat das Auswärtige Amt auf diese Missstände jedoch offenkundig nicht wirksam reagiert.

Der genannte Fall ist noch in einer zweiten Hinsicht äußerst bemerkenswert: Am selben Tag, den 15. Mai 2012, wurde über denselben externen Dienstleister telefonisch ein Vorsprachetermin zur Beantragung eines Schengen-Visums in derselben Auslandsvertretung zu Geschäfts- (d. h. nicht zu Besuchs-)zwecken beantragt. Ergebnis: In diesem Fall wurde ein Termin bereits für den 25. Mai 2012 angeboten, d. h. sechs Wochen früher als für ein Besuchsvisum! Eine solche Ungleichbehandlung von geschäftlich und privat Reisenden ist nach Ansicht der Fragesteller ein eindeutiger Verstoß gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, auf die in Erwägungsgrund 29 des Visakodex ausdrücklich Bezug genommen wird. Nach Artikel 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind alle Personen vor dem Gesetz gleich, nach Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind insbesondere Diskriminierungen wegen der sozialen Herkunft oder dem Vermögen verboten.

Erleichterungen im Visumverfahren, insbesondere in Bezug auf Russland bzw. Osteuropa (aber auch darüber hinaus), wurden jüngst von der Fraktion DIE LINKE. mit einem parlamentarischen Antrag eingefordert (vgl. Bundestagsdrucksache 17/9191). Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hatte auf einer Pressekonferenz zu den 12. deutsch-russischen Regierungskonsultationen in Jekaterinburg am 15. Juli 2010 erklärt: „Es wird, um jetzt keine falschen Hoffnungen zu wecken, sicherlich kein ganz kurzer Prozess sein, mit dem wir die komplette Visafreiheit (in den Beziehungen) der Europäischen Union (EU) zu Russland erreichen werden. Aber dieses Ziel ist richtig, und an diesem Ziel muss Schritt für Schritt gearbeitet werden“. Sie betonte die „große Bedeutung“ und die „Dringlichkeit“ des Themas und sprach auch von einer „Bereitschaft“ des Bundesministeriums des Innern (BMI), zu „sehr schnellen“ bilateralen Verbesserungen zu kommen (www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2010/07/2010-07-15-jekaterinburg.html). Ein klares Bekenntnis des BMI zu Visaliberalisierungen fehlt allerdings bis heute. Somit stellt sich die Frage, ob das Ziel einer schrittweise herzustellenden Visumfreiheit in Bezug auf Russland von der gesamten Bundesregierung getragen wird. Diese Zweifel wurden in der Debatte zu dem oben genannten Antrag der Fraktion DIE LINKE. genährt, weil dort ein Abgeordneter einer Regierungsfraktion erklärte: „Es ist für die Innenpolitiker der CDU/CSU völlig unvorstellbar, dass auch nur ansatzweise über eine Lockerung des Visaverfahrens nachgedacht wird, bevor diese Visa-Warndatei nicht in der Praxis eingesetzt worden ist ... Mit den Innenpolitikern von CDU und CSU wird es in dieser Legislaturperiode keine Änderungen im Visumverfahren oder gar im Visumrecht geben“ (Reinhard Grindel, Plenarprotokoll 17/178, S. 21269).

1. Inwieweit kann die Bundesregierung die in der Vorbemerkung der Fragesteller gegebenen Informationen bestätigen, wonach es Mitte Mai 2012 in Bezug auf die deutsche Auslandsvertretung in Nowosibirsk eine Wartezeit von über sieben Wochen für einen Vorsprachetermin zur Beantragung eines Schengen-Visums zu Besuchszwecken und von etwa zehn Tagen für die Beantragung eines Schengen-Visums zu Geschäftszwecken gab, und wie bewertet die Bundesregierung dies?

Im Generalkonsulat Nowosibirsk hat es die in der Frage beschriebenen längeren Wartezeiten für einen Termin zur Beantragung eines Schengenvisums zu Besuchszwecken gegeben. Es ist ferner zutreffend, dass das Generalkonsulat die in der Frage beschriebenen kurzfristigeren Termine für besonders dringende Fälle vergeben hat, u. a. für die Beantragung von Geschäftsvisa. Das Auswärtige Amt hat verschiedene Maßnahmen mit dem Ziel des Wegfalls der Wartezeiten am Generalkonsulat Nowosibirsk ergriffen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

2. Wie lang sind derzeit die Wartezeiten für privat bzw. geschäftlich Reisende (bitte stets differenzieren) für einen Termin zur Visumantragstellung in den verschiedenen deutschen Auslandsvertretungen in Russland (bitte differenziert angeben) bzw. in den 15 wichtigsten Herkunftsländern weltweit, und wie bewertet die Bundesregierung dies?

Die Wartezeiten für die Visumbeantragung liegen bei der Mehrzahl der Auslandsvertretungen weltweit unter zwei Wochen. In Russland, China, der Türkei, der Ukraine, Indien, Iran, Großbritannien und Ägypten wird die zweiwöchige Regelvorgabe des Artikels 9 Absatz 2 des Visakodex derzeit durch die hohe Nachfrage nach Terminen trotz teilweiser Verstärkung der Visastellen zum Teil überschritten. Die Terminvergabe erfolgt jeweils nach den Gegebenheiten vor Ort. An allen Dienstorten werden kurzfristige Sondertermine für besonders dringende Fälle vergeben.

Darüber hinaus wird in Russland, China, der Türkei sowie in der Ukraine derzeit die Auslagerung nichtthoheitlicher Verfahrensschritte im Visumverfahren an private Dienstleistungserbringer vorbereitet, so dass im Laufe dieses Jahres Wartezeiten auf einen Termin entfallen werden.

3. Inwieweit hält die Bundesregierung eine Wartezeit von etwa sieben Wochen für vereinbar mit der zweiwöchigen Regelvorgabe in Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Visakodex, auch angesichts der Verpflichtung nach Artikel 38 Absatz 1 des Visakodex (siehe auch Erwägungsgrund 7 des Visakodex), für geeignete Mitarbeiter in ausreichender Zahl zu sorgen (bitte ausführen)?

Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Visakodex sieht vor, dass der Termin „in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach seiner Beantragung“ stattfindet. Eine vorübergehende Wartezeit von sieben Wochen ist danach zulässig, wenn sie die Ausnahme darstellt. Die Bundesregierung ist bemüht, die Regelvorgabe des Visakodex einzuhalten. Es ist bedauerlich, dass dies trotz teilweiser personeller Verstärkung einzelner Auslandsvertretungen, nicht zuletzt aufgrund teilweise starker Zunahme der Antragstellerzahlen, nicht immer gelungen ist. Durch die in der Antwort zu Frage 2 erwähnten Maßnahmen wird es künftig möglich sein, Anträge innerhalb von 48 Stunden entgegenzunehmen.

4. Was für eine Wartezeit hält die Bundesregierung angesichts der zweiwöchigen Regelvorgabe in Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Visakodex und der Verpflichtung nach Artikel 38 Absatz 1 des Visakodex für gerade noch tolerabel, auch angesichts des Umstands, dass saisonale Spitzenzeiten vorhersehbar sind und mithin zumindest in einem gewissen Umfang für eine Aufstockung des Personals oder/und eine Absenkung der Prüfungsvorgaben (im gesetzlichen Rahmen) gesorgt werden könnte, um die Wartezeiten in einem akzeptablen Umfang zu halten (bitte ausführen), und was ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Haltung der Europäischen Kommission zu dieser Frage, und welche offiziellen Stellungnahmen hierzu gibt es gegebenenfalls bereits?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Der Europäischen Kommission ist bekannt, dass die Regelbearbeitungszeiten von zahlreichen Schengen-Staaten in Ausnahmefällen vorübergehend nicht eingehalten werden können. Eine offizielle Stellungnahme der Europäischen Kommission zu der Frage der Umsetzung der Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 des Visakodex ist der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Ist es zutreffend, dass Überschreitungen der Zwei-Wochen-Frist nach Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Visakodex in Russland in saisonalen Spitzenzeiten dem Auswärtigen Amt seit Längerem bekannt sind (wenn nein, wie verhält es sich tatsächlich), und was genau wurde unternommen, um diese langen Wartezeiten auch in den absehbaren und regelmäßig immer wieder vorkommenden Spitzenzeiten zu senken?

In Russland ist es immer wieder saisonal zu höherem Antragsaufkommen gekommen. Das Auswärtige Amt hat darauf mit einer Reihe von Maßnahmen reagiert, insbesondere die personelle Verstärkung der Visastellen durch Mitarbeiter anderer Arbeitseinheiten der Auslandsvertretung, die vorübergehende Entsendung von zusätzlichem Personal und die Einstellung von Saison-Arbeitskräften vor Ort. Um die bisherigen Wartezeiten zur Beantragung eines Schengenvisums an deutschen Auslandsvertretungen in Russland ganz zu beseitigen, werden in Russland in diesem Jahr die nichthoheitlichen Teile des Visumantragsverfahrens, insbesondere die Antragsannahme an kommerzielle Dienstleistungsunternehmen ausgelagert.

6. Wieso wurden trotz der bekannten Probleme mit den Wartezeiten bzw. der Überlastung des Personals und trotz gestiegener Visumantragszahlen in Russland die im Bereich der Visumbearbeitung eingesetzten Mitarbeiterkapazitäten in den Jahren 2010 und 2011 reduziert – mit der Folge einer deutlichen Steigerung der pro Mitarbeiter zu bearbeiteten Antragszahlen?

Die Personalausstattung der Visastellen erfolgt bedarfsorientiert. Die so genannten Mitarbeiterkapazitäten messen die tatsächlich geleistete Arbeit und lassen nur sehr eingeschränkt Rückschlüsse auf tatsächlichen Personalauf- oder -abbau zu. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/8663 vom 10. Februar 2012 verwiesen.

7. Wie will die Bundesregierung ihren Verpflichtungen aus dem Visakodex nach Artikel 38 Absatz 1 nachkommen, wenn die bereitgestellten Mittel und Mitarbeiter reduziert werden bzw. wurden, obwohl bereits presseöffentlich bekannt wurde, dass die Führungsspitze in der deutschen Visastelle in Moskau sich darüber beklagt, „bereits seit Monaten am absoluten Limit“ zu arbeiten (Süddeutsche Zeitung vom 3. Januar 2012, „Am Limit“)?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Was wurde in Reaktion auf die durch den genannten Zeitungsbericht und die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. bekannt gewordenen Missstände einer anwachsenden Arbeitsbelastung des Personals unternommen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

9. Mit welchen Vorgaben/Weisungen oder Ähnlichem gibt das Auswärtige Amt den visabearbeitenden Auslandsvertretungen bzw. allgemein vor, Anträge für Termine zur Beantragung von Schengen-Visa von Geschäftsleuten bzw. zu geschäftlichen Zwecken bevorzugt oder schneller – im Vergleich zu Besuchsvisa – zu bearbeiten, und welche entsprechenden Vorgaben gibt es in Bezug auf die Bearbeitung der Visaanträge selbst (bitte mit Datum und Inhalt genau benennen)?

Die Auslandsvertretungen regeln die Terminvergabe zur Beantragung von Visa in eigener Zuständigkeit. Die Einteilung der Termine erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse und richtet sich

auch nach dem Anteil der jeweils unterschiedlich nachgefragten Aufenthaltszwecke. An vielen Dienstorten hat sich eine Terminierung nach Visumkategorien bzw. Reisezweck und Konzentration bestimmter Gruppen auf bestimmte Zeiträume bewährt. Dazu gehört auch die Vorhaltung von Terminkontingenten für Geschäftsleute, die häufig kurzfristig reisen müssen.

10. Für welche Länder gibt es solche Regelungen zur insofern bevorzugten Behandlung von Geschäftsleuten im Visaverfahren, seit wann gibt es solche Vorgaben, und wer hat sie konkret veranlasst?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die diesbezügliche Praxis anderer EU-Mitgliedstaaten, und womit begründen diese womöglich eine entsprechende Ungleichbehandlung von Privat- und Geschäftsreisenden?

Eine bevorzugte Behandlung von Geschäftsleuten findet beispielsweise durch die Niederlande mit dem sog. Orange-Carpet-Program statt. Teilnehmer an diesem Programm können ihre Anträge postalisch übermitteln. Sie werden bevorzugt bearbeitet und führen unter bestimmten Voraussetzungen zur Erteilung eines Mehrjahresvisums. Eine ausdrückliche Begründung für dieses Programm ist der Bundesregierung nicht bekannt.

12. Wie begründet die Bundesregierung eine solche bevorzugte Behandlung von Geschäftsleuten im Visumverfahren vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungs- bzw. Diskriminierungsverbots nach Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die bei der Anwendung des Visakodex zu beachten ist (bitte ausführlich begründen)?

Eine Differenzierung der Visumanträge nach Dringlichkeit ist unumgänglich. Dieses Unterscheidungsmerkmal widerspricht nicht dem Diskriminierungsverbot des Artikels 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Wenn das Antragsaufkommen die Bearbeitungskapazitäten in einem bestimmten Zeitraum übersteigt, muss eine Regelung gefunden werden, die möglichst geringfügig in die Interessen der Antragsteller eingreift. Dafür ist das Kriterium der Dringlichkeit geeignet und angemessen. Machen Privatreisende geltend, dass sie aus unvorhersehbaren Gründen dringlich reisen müssen und daher eine vorausschauende Planung, welche die aktuellen Wartezeiten berücksichtigt, nicht möglich war (z. B. Verwandtenbesuche in akuten Krankheitsfällen), so sind die Visastellen gehalten, ihnen ebenfalls Vorzugstermine anzubieten.

13. Inwieweit hängt die bevorzugte Behandlung von Geschäftsreisenden im Visumverfahren unter Umständen mit der Ankündigung des Bundesministers des Auswärtigen Dr. Guido Westerwelle zusammen, die Visavergabe in Bezug auf Geschäftsleute und Studierende zu erleichtern (Wirtschaftswoche vom 22. Dezember 2011, „Westerwelle will Visa-Vergabe erleichtern“), bzw. inwieweit hat das Auswärtige Amt bei Visaerleichterungen generell vor allem Erleichterungen für Geschäftsreisende und Studierende im Blick – und weniger z. B. für sonstige Besuchsreisende oder auch Familienangehörige (bitte ausführen)?

Das Auswärtige Amt ist bemüht, das Visumverfahren für alle Antragsteller so schnell, serviceorientiert und so einfach wie möglich zu gestalten. Aus dem in der Frage genannten Artikel der „WirtschaftsWoche“ ergibt sich auch, dass es

dem Bundesminister des Auswärtigen Dr. Guido Westerwelle „ein wichtiges Anliegen“ ist, „für Besucher Europas und Deutschlands so viele Vereinfachungen und Erleichterungen wie möglich zu erreichen“.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Was wird die Bundesregierung gegebenenfalls gegen die derzeitige mögliche Ungleichbehandlung von privat Reisenden gegenüber Geschäftsreisenden unternehmen?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

15. Wie ist derzeit ganz konkret die Vergabe der Termine zur Beantragung von Schengen-Visa geregelt, insbesondere auch in Bezug auf eine mögliche Ungleichbehandlung von Antragstellerinnen und Antragstellern mit unterschiedlichem Reisezweck (Besuchsvisa, Geschäftsvisa, Familienbesuche, andere Zwecke, z. B. welche Vorsprachekontingente werden für welche Zwecke in welchem Zeitraum bereitgestellt, gegebenenfalls in Relation zu zur Verfügung stehenden Mitarbeitern)?
 - a) Wie ist dies weltweit und im Allgemeinen geregelt, wie sind die Regelungen konkret in den Ländern Russland, Türkei und China?
 - b) Welche besonderen Vorgaben gibt es diesbezüglich insbesondere für externe Dienstleister, im Allgemeinen und in den Ländern Russland, Türkei und China?
 - c) Wird bei der Terminvergabe abgefragt, zu welchem Zweck ein Visum beantragt werden soll – und zwar nicht nur, ob ein nationales oder ein Schengen-Visum beantragt werden soll, sondern vor allem, ob ein Visum zu Besuchs- oder Geschäfts- oder anderen Zwecken beantragt werden soll –, und wenn ja, aus welchem Grund?

Die Fragen 15 bis 15c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

An zahlreichen Dienstorten ist das Visumaufkommen hoch und unterliegt saisonalen, teilweise aber auch nicht vorhersehbaren Schwankungen. Die Einführung von Terminvergabesystemen hat sich daher bewährt. Sie werden entweder durch die Auslandsvertretung selbst (telefonisch, per E-Mail oder mittels internetgestütztem Terminvergabesystem) oder durch einen externen Dienstleistungserbringer betrieben.

Die Anzahl der verfügbaren Termine wird je nach Nachfrage und Mitarbeiterkapazitäten regelmäßig angepasst. Bei Übernahme der Terminvergabe durch einen Dienstleistungserbringer wird diesem die Zahl der jeweils zu vergebenden Termine pro Tag und Kategorie vorgegeben. Zusätzlich werden Sondertermine bei Vorlage triftiger Gründe gewährt sowie Sonderverfahren für bestimmte Personengruppen (z. B. Gruppen, Vielreisende) zugelassen.

An einzelnen Dienstorten ist mit der Terminvergabe auch eine detaillierte Beratung über die vorzulegenden Unterlagen verbunden. Hierzu ist die Abfrage bzw. Angabe des beabsichtigten Reisezwecks bei der Terminvergabe erforderlich, da je nach Antragsart unterschiedliche Unterlagen vorzulegen sind.

16. Wer bestimmt im Bereich der Visumerteilung bzw. -erleichterung, insbesondere mit Blick auf Russland, im Zweifelsfall die Richtlinien der Politik der Bundesregierung (die Bundeskanzlerin, der Bundesminister des Auswärtigen, der Bundesminister des Innern)?

Die Richtlinienkompetenz der Bundeskanzlerin ist in Artikel 65 Satz 1 des Grundgesetzes geregelt. Artikel 65 Satz 2 des Grundgesetzes bestimmt, dass jeder Bundesminister innerhalb dieser Richtlinien seinen Geschäftsbereich selbständig und eigenverantwortlich leitet. Die Bundeskanzlerin entscheidet, ob sie von einer ihr zustehenden Richtlinienkompetenz Gebrauch macht. Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft regelt die Erteilung von Schengenvisa.

17. Ist mit Visumerleichterungen, insbesondere in Bezug auf Russland – im Rahmen des geltenden Rechts, aber auch darüber hinaus (bitte differenzieren) – in dieser Legislaturperiode zu rechnen oder nicht, und wenn ja, wie wird die Bundesregierung mit dem angekündigten Widerstand der Innenpolitiker der CDU/CSU umgehen (Plenarprotokoll 17/178, S. 21269)?

Die Bundesregierung unterstützt die zwischen der Europäischen Union und Russland auf dem gemeinsamen Gipfel im Dezember 2011 beschlossenen „Gemeinsamen Schritte“ mit dem Ziel der Visumliberalisierung zugunsten Russlands. Der Zeitpunkt der Visumfreiheit hängt von der Geschwindigkeit ab, mit der beide Seiten die „Gemeinsamen Schritte“ umsetzen. Zu Verfahrenserleichterungen (Auslagerung der Antragsannahme) wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

18. Wie genau ist die Position des Bundesministers des Innern zur Frage von Visaerleichterungen, insbesondere mit Blick auf Russland und noch in dieser Wahlperiode, und stimmt die Aussage, in dieser Legislaturperiode solle es keinerlei entsprechende Erleichterungen geben, mit seiner Auffassung überein und ist dies mit ihm abgestimmt?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

19. Inwieweit gilt noch die Aussage der Bundeskanzlerin (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), wonach Schritt für Schritt an einer kompletten Visumfreiheit mit Russland gearbeitet werden muss und diese Aufgabe eine hohe Dringlichkeit hat, und was wird gegebenenfalls zur Umsetzung dieses Ziels unternommen?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

20. Inwieweit gilt noch die Aussage der Bundeskanzlerin (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), wonach das BMI zu sehr schnellen bilateralen Vereinfachungen im Visumverfahren in Bezug auf Russland bereit (gewesen) sein soll, und wie konkret äußert sich diese Bereitschaft derzeit?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

21. Inwieweit hält der Bundesminister des Auswärtigen Dr. Guido Westerwelle an seiner Ankündigung fest: „Es ist mir ein wichtiges Anliegen, für Besucher Europas und Deutschlands so viele Vereinfachungen und Erleichterungen wie möglich zu erreichen“ (Wirtschaftswoche vom 22. Dezember 2011, „Westerwelle will Visa-Vergabe erleichtern“), was wird diesbezüglich konkret unternommen, und wie ist dies mit den Aussagen vereinbar, wonach es keine weiteren Erleichterungen in dieser Legislaturperiode geben soll?

Auf den zweiten Absatz der Antwort zu Frage 2 und die Antworten zu den Fragen 13 und 17 wird verwiesen.

- a) Was ist konkret darunter zu verstehen, dass sich der Außenminister laut dem genannten Artikel in der „Wirtschaftswoche“ vom 22. Dezember 2011 bei den europäischen Partnern „für eine weitere Liberalisierung der Visapolitik einsetzen“ will, und beinhaltet dies insbesondere z. B. eine Lockerung des Artikels 7 Absatz 3 des Schengener Grenzkodex, mit dem intensive Kontrollen an den EU-Außengrenzen selbst zu solchen Aspekten vorgeschrieben sind, die in einem vorherigen Visumverfahren geprüft wurden (vgl. die diesbezüglichen Forderungen und Darlegungen auf Bundestagsdrucksache 17/9191, insbesondere S. 4)?

Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, setzt sich unter anderem für die Aufnahme eines Visumdialogs mit der Türkei ein und unterstützt den Aktionsplan für Kosovo.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/8823 verwiesen.

- b) Inwieweit ist die Information des genannten Zeitungsartikels in der „Wirtschaftswoche“ zutreffend, wonach der Außenminister Dr. Guido Westerwelle eine Visumfreiheit für Russland, die Ukraine und langfristig auch für die Türkei anstrebt, und welches sind diesbezüglich jeweils die ungefähr angestrebten Zeiträume?

Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, begrüßt die eingeleiteten Prozesse zur Visumliberalisierung mit Russland und der Ukraine nachdrücklich. Im Übrigen setzt er sich für eine Modernisierung der derzeit geltenden Visumerleichterungsabkommen der EU mit diesen beiden Ländern ein.

Der Bundesaußenminister Dr. Guido Westerwelle hat Verständnis für den türkischen Wunsch nach möglichst großer Reisefreiheit nach Europa geäußert. Er setzt sich auch politisch dafür ein, dass der Türkei die langfristige Perspektive darauf in Aussicht gestellt wird.

22. Inwieweit gibt es „Pläne des Auswärtigen Amtes, die Visavergabe durch Privatfirmen durchführen zu lassen“ (vgl. Plenarprotokoll 17/178, S. 21269)?

Das Auswärtige Amt verfolgt keine Pläne, die Visumvergabe im Sinne einer Visumerteilung durch Privatfirmen durchführen zu lassen.

23. Inwieweit sind bereits Teilbereiche des Visumverfahrens an externe Dienstleister übertragen worden, und wie sind vor diesem Hintergrund Äußerungen von Abgeordneten einer Regierungsfraktion (vgl. Plenarprotokoll 17/178, S. 21269) erklärbar, eine solche bereits gängige Praxis verhindern zu wollen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 16. Dezember 2011 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/8221 verwiesen, insbesondere auf die Antworten zu den Fragen 1, 15b sowie 17.

Die Bundesregierung kommentiert Äußerungen aus dem parlamentarischen Raum nicht.

24. Wie entgegnet die Bundesregierung dem Einwand, es gebe keinen einzigen Beleg dafür, „weshalb die Visafreiheit für Russland und die Ukraine überhaupt nötig ist“, obwohl die Bundeskanzlerin dies als Ziel ausgegeben hat, und ist auch der Bundesregierung „kein einziger Fall“ bekannt, in dem es Probleme bei der Visumvergabe an Geschäftsreisende gab (vgl. Plenarprotokoll 17/178, S. 21270)?

Die Bundesregierung steht zu dem langfristigen Ziel, im Wege eines Visumliberalisierungsprozesses die Visumfreiheit für Russland und die Ukraine herzustellen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 17 und 21b verwiesen.

25. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass sich der Ostausschuss der Deutschen Wirtschaft mit seinen Forderungen nach Visaerleichterungen in Bezug auf Russland bzw. Osteuropa auf dem „Holzweg“ befindet und sich „einige im BDI (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.) völlig verrannt haben“, was sich schon daraus ergeben soll, dass die Fraktion DIE LINKE. zum Thema Visa liberalisierung ähnliche Forderungen wie die deutsche Wirtschaft stellt (vgl. Plenarprotokoll 17/178, S. 21270)?

Auf die Antworten zu den Fragen 17 und 21b wird verwiesen.

26. Wie beurteilt die Bundesregierung die sich aus Visaerleichterungen (Verfahrenserleichterungen nach geltendem Recht bis hin zur Visumfreiheit, bitte differenzieren) ergebenden Gefährdungen für die Innere Sicherheit, insbesondere in den Bereichen Organisierte Kriminalität, Spionage und extremistische und terroristische Gefährdungen (allgemein bzw. in Bezug auf Russland, bitte differenzieren), und wie kann diesen Gefährdungen gegebenenfalls trotz Visaerleichterungen begegnet werden (bitte ausführlich und differenziert darstellen und angeben, zu welchen Aspekten es womöglich unterschiedliche Auffassungen innerhalb der Bundesregierung zu dieser Frage gibt)?

Vereinfachungen des Verfahrens zur Visumbeantragung und Maßnahmen zur Visumerleichterung lassen die geltenden hohen Standards zur Garantie der inneren Sicherheit unberührt. Aus Verfahrenserleichterungen im Visumverfahren ergeben sich keine Gefährdungen für die Innere Sicherheit, da sich der Entscheidungsprozess und die Intensität der Prüfung des Visumantrags nicht ändern.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung die Argumentation, dass gerade für professionelle Kriminelle Visaanforderungen eher leicht zu erfüllen bzw. zu umgehen sind, und wie beurteilt sie das Argument, dass auch nach Visaverleichterungen oder gar einer Visumfreiheit bei Einreise in die EU stets umfangreiche (Sicherheits-)Überprüfungen und Kontrollen nach dem EU-Grenzkodex stattfinden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass Personen, die kriminellen Aktivitäten nachgehen, die Erteilungsvoraussetzung besonders leicht erfüllen bzw. das Visumverfahren leicht umgehen können. Die Kontrolle von in den Schengenraum einreisenden Drittstaatsangehörigen erfolgt nach Maßgabe des Artikels 7 des Schengener Grenzkodex.

28. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, dass der Anteil der Mehrjahresvisa an allen erteilten Schengen-Visa allgemein, aber auch in Bezug auf Russland, im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten sehr gering ist, und inwieweit hält das Auswärtige Amt seine diesbezüglich nur sehr allgemeinen Weisungen für effektiv und ausreichend (vgl. Bundestagsdrucksache 17/8823, Antwort zu Frage 8)?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten zu den durch die Auslandsvertretungen anderer EU-Mitgliedstaaten erteilten Jahres- und Mehrjahresvisa vor. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/8823 verwiesen. Eine Einschätzung, ob der Anteil an Mehrjahresvisa im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten gering ist, kann daher nicht erfolgen.

Die von der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten zirkulierte Visa-statistik für das Jahr 2011 enthält keine Angaben zum prozentualen Anteil der von den einzelnen Schengen-Staaten erteilten Mehrjahresvisa am Gesamtvisaaufkommen. Ein diesbezüglicher empirischer Vergleich der deutschen Visa-statistik mit den Zahlen unserer Schengenpartner ist daher nicht möglich.

Das Auswärtige Amt hat seine Auslandsvertretungen angewiesen, verstärkt von der im Visakodex vorgesehenen Möglichkeit der Erteilung von Visa mit ein- oder mehrjähriger Gültigkeitsdauer zur mehrfachen Einreise Gebrauch zu machen. Der Anteil der erteilten Mehrjahresvisa an allen vergebenen Schengen-Visa ist seither sowohl weltweit als auch in Russland 2009 deutlich gestiegen. Die Weisungslage ist ausreichend.

Entscheidendes Kriterium für die Erteilung von (Mehrjahres-)Visa bleibt die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen durch die Antragsteller.

29. Evaluiert das Auswärtige Amt, ob seine Anweisungen für eine positive Nutzung der sich aus dem Visakodex ergebenden Anwendungsspielräume für Verfahrensvereinfachungen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/8823, Antworten zu den Fragen 9 bis 11 und 13) in der Praxis auch umgesetzt werden und entsprechende Auswirkungen haben, wenn nein, warum nicht.

Wenn ja, auf welche Weise und mit welchen Ergebnissen, und welche Handlungen resultierten hieraus?

Die Überprüfung und Evaluierung erfolgt anhand der regelmäßigen Berichterstattung der Auslandsvertretungen sowie darüber hinaus anlassbezogen, wenn dem Auswärtigen Amt beispielsweise im Rahmen einer Organisations-

beratung Hinweise darauf bekannt werden, dass einzelne Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung möglicherweise nicht optimal genutzt werden.

Wird Optimierungsbedarf erkannt, erfolgt entsprechende Beratung bzw. Weisung im Einzelfall.

30. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung, etwa aus den regelmäßigen Zusammenkünften der Konsularbeamten der Schengen-Anwender vor Ort, über die Erfahrungen der Botschaft Österreichs im Hinblick auf ihre Zusammenarbeit mit Visaannahmезentren in verschiedenen russischen Städten?

Erkenntnisse aus der Lokalen Schengen-Zusammenarbeit dienen der Abstimmung der Visastellen mehrerer Schengen-Staaten an einem Ort. Sie werden vom Auswärtigen Amt nicht zentral erfasst und ausgewertet.

31. Wird eine Zusammenarbeit mit den Vertretungen anderer Schengen-Länder in Russland nach dem Vorbild Österreichs angestrebt, um den Service zu verbessern und vorhandene oder einzurichtende Visaannahmезentren besser auslasten zu können (wenn nein, warum nicht)?

Die Antragsannahme wird künftig in Russland – nach entsprechender Ausschreibung und Auswahl – an einen externen Dienstleistungserbringer ausgelagert. Wegen der hohen Zahl von Anträgen für Visa nach Deutschland ist eine Zusammenarbeit mit anderen Schengenpartnern im Augenblick nicht vorgesehen. Nach erfolgter Auslagerung wird geprüft werden, welche zusätzlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um den Service weiter zu verbessern.

32. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass – im Gegensatz zu den in der Vorbemerkung der Fragesteller geschilderten Umständen in Bezug auf deutsche Auslandsvertretungen in Russland – Termine zur Visaantragstellung bei der Botschaft Österreichs zur gleichen Zeit innerhalb der Frist des Visakodex zu bekommen sind (Abfrage vom 15. Mai 2012: für Privatbesuche Termine ab 30. Mai 2012, für Geschäftsreisen ab 21. Mai 2012), obwohl Österreich keine weiteren Vertretungen in Russland hat, mit Ausnahme des Leningrader Gebiets (Vertretung durch Finnland), und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von den aktuellen Wartezeiten zur Visumantragstellung bei der Botschaft Österreichs.

33. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass man im größten Flächenland der Erde, der Russischen Föderation, nur an insgesamt fünf Stellen Visumanträge für Reisen nach Deutschland einreichen kann, während Reisende nach Österreich dies bereits an 13, in Kürze sogar an 16 Orten tun können, auch hinsichtlich der möglichen negativen Auswirkungen auf den familiären, wissenschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sonstigen gesellschaftlichen Austausch zwischen den Ländern?

Es ist vorgesehen, dass über die bisherigen fünf Visastellen in Moskau, St. Petersburg, Jekaterinburg, Nowosibirsk und Kaliningrad hinaus – nach Auslagerung der Antragsannahme – der externe Dienstleistungserbringer Antragsannahmезentren in Moskau, Rostow am Don, Krasnodar, Kazan, Nishnij Novgorod, Saratow, Jekaterinburg und Nowosibirsk errichtet. Die Option der

Errichtung weiterer Antragsannahmezentren ist bei Bedarf möglich. Darüber hinaus arbeiten unsere Auslandsvertretungen in Russland bereits jetzt mit akkreditierten Reisebüros zusammen, bei denen Visumanträge für touristische Zwecke eingereicht werden können.

34. In welchem Umfang wird von der Vielreisenden- bzw. Bona-fide-Regelung (bitte jeweils differenzieren) Gebrauch gemacht, weltweit und in Bezug auf die fünf wichtigsten Herkunftsländer (gegebenenfalls werden ungefähre relative Schätzwerte erbeten)?

Von der Vielreisenden-Regelung bzw. der „Bona-fide“-Regelung wird weltweit Gebrauch gemacht. Dies ergibt sich aus der regelmäßigen Berichterstattung der Auslandsvertretungen und gilt auch für die fünf wichtigsten Herkunftsländer China, Indien, Russland, Türkei und die Ukraine.

Die Vielreisenden-Regelung sowie die „Bona-fide“-Regelung werden auf alle Antragsteller angewandt, die die hierfür definierten Kriterien erfüllen. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/8823 verwiesen.

Eine gesonderte statistische Erfassung dieser Antragstellergruppen erfolgt nicht. Vielmehr sind sie Teil der Gesamtzahl derjenigen Antragsteller, die von der persönlichen Vorsprache befreit sind.

35. Weshalb kann das Vielreisendenverfahren in deutschen Auslandsvertretungen nur nach zwei nachgewiesenen rechtmäßigen Vorreisen in einem Zweijahreszeitraum genutzt werden, wohingegen Österreich bereits nach nur einem Vorvisum die Benutzung eines Visaannahmezentrums für die Antragseinreichung zulässt?

In den Fällen, in denen eine persönliche Vorsprache grundsätzlich notwendig wäre, ist das Auswärtige Amt in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern der Auffassung, dass zwei rechtmäßige Vorreisen hinreichende Gewähr für die Zuverlässigkeit von Vielreisenden bieten, um auf die persönliche Vorsprache verzichten zu können.

Hiervon zu unterscheiden ist das in der Fragestellung angesprochene Vorgehen Österreichs, bei dem es um die Antragseinreichung in Visaannahmezentren von externen Dienstleistungserbringern unter Verzicht auf die persönliche Vorsprache bei der Visastelle geht.

Die Auslagerung der Antragsannahme an deutschen Auslandsvertretungen sieht vor, dass dort jeder Antragsteller seinen Antrag abgeben kann, unabhängig von Vorvisa.

36. In Bezug auf welche EU-Mitgliedstaaten sieht die Bundesregierung aus welchen Gründen Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Visakodex, was unternimmt sie diesbezüglich, und wenn sie keine solchen Verstöße sieht, weshalb übernimmt sie dann nicht liberalere Anwendungspraktiken anderer EU-Mitgliedstaaten, um dem Ziel weiterer Visaerleichterungen zu entsprechen?

Für die Überwachung der Einhaltung des Schengenrechts durch die Schengenstaaten ist die Kommission zuständig.

37. Inwieweit kann die Bundesregierung die von „SPIEGEL ONLINE“ am 21. Mai 2012 („Schwarzhändler hackten deutsche Konsulats-Website“) dargestellten Umstände bestätigen, wonach chinesische Staatsangehörige „mitunter Monate auf das Visum warten“ müssen (ein „deutscher Diplomat in China“ habe „resignierend über die Antragsflut“ gesagt: „Wir kommen nicht mehr mit ... Das behindert die Zusammenarbeit, auch die wirtschaftliche“), und welche konkreten Maßnahmen zur Änderung dieser womöglich europarechtswidrigen Verhältnisse bzw. personellen Unterausstattung hat das Auswärtige Amt gegebenenfalls ergriffen oder/und geplant (bitte darlegen)?

Die Zahl der Visumanträge ist in China in diesem Jahr überraschend stärker gestiegen als erwartet. Dies führte bedauerlicherweise zu langen Wartezeiten für die Visumantragsteller. Um diesem Zustand abzuhelpfen, wurden die Visastellen Peking und Shanghai kurzfristig personell verstärkt. Weitere Verstärkungen sowohl im Entsandten- als auch im Ortskraftbereich folgen in den nächsten Wochen. Auch in China wird im Laufe dieses Jahres (voraussichtlich Herbst) die Antragsannahme an einen privaten Dienstleister ausgelagert. Damit entfallen künftig Wartezeiten auf einen Termin zur Antragstellung.

38. Wie ist der Hinweis auf der Webseite des Generalkonsulats in Istanbul, wonach für die Terminvergabe „mit längeren Vorlaufzeiten zu rechnen“ sei und „Termine mindestens 1 Monate im voraus [so im Original] beim Call-Center IKS zu erfragen“ seien – insbesondere „für private Besuchsreisen und touristische Aufenthalte (auch für Familienangehörige von Geschäftsreisenden). Um Wartezeiten bei der Visumantragstellung zu vermeiden, hat das Generalkonsulat ein kostenpflichtiges Terminvergabesystem eingeführt, das durch die externe Firma IKS betreut wird“ (www.istanbul.diplo.de/Vertretung/istanbul/de/07/Visabestimmungen_Formulare.html), zu vereinbaren mit der zweiwöchigen Regelvorgabe des Artikels 9 Absatz 2 Satz 2 des Visakodex, seit wann wird in diesem Konsulat und türkeiweit gegen die zweiwöchige Regelvorgabe verstoßen, und was hat das Auswärtige Amt auch angesichts der Verpflichtung nach Artikel 38 Absatz 1 des Visakodex wann unternommen, um diese übermäßigen Wartezeiten zu verkürzen (bitte darlegen)?

Der Hinweis auf der Webseite des Generalkonsulats Istanbul beruht auf der allgemein bestehenden hohen Nachfrage nach Visumterminen zu Beginn der Hauptreisezeit. Die tatsächlichen Wartezeiten für die Visumbeantragung sind schwankend und liegen derzeit in Istanbul und Izmir für bestimmte Visumkategorien geringfügig über der zweiwöchigen Regelvorgabe des Artikels 9 Absatz 2 des Visakodex. In Ankara liegt die aktuelle Wartezeit für alle Visumkategorien deutlich unter zwei Wochen.

Auch in der Türkei werden in diesem Jahr nichthoheitliche Verfahrensschritte im Visumverfahren an private Dienstleister ausgelagert. Wartezeiten auf einen Termin entfallen damit künftig.

39. In welchen Ländern erfolgt derzeit keine Bearbeitung von Visaanträgen im Rahmen des Ehegattennachzugs, solange kein Nachweis über das Sprachniveau A1 erbracht wurde, auch wenn alle übrigen Unterlagen bereits vorliegen und damit eine weitere Verzögerung der Visumerteilung und Zusammenführung der Eheleute um mehrere Monate verbunden ist – und wie wird dies begründet?

Die Auslandsvertretungen entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie Anträge bereits ohne den erforderlichen Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse entgegennehmen. Dabei kommt eine Annahme unvollständiger

Anträge insbesondere dann in Betracht, wenn aufgrund notwendiger Urkundenüberprüfungen ohnehin längere Bearbeitungszeiten entstehen, die von den Antragstellern zum Erwerb der Sprachkenntnisse genutzt werden können. Ob ein unvollständiger Antrag angenommen wird, hängt stets von den Umständen des Einzelfalls und den Gegebenheiten vor Ort ab.

40. Wie lauten die Antworten zu den Fragen 27b „Wie hoch war der Anteil ‚Externer‘ an Sprachprüfungen ‚Start Deutsch 1‘ der Goethe-Institute weltweit im Jahr 2011 (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?“ und 27c „Wie hoch waren die Bestehensquoten bei Sprachprüfungen ‚Start Deutsch 1‘ der Goethe-Institute weltweit im Jahr 2011 (bitte nach externen und internen Prüfungsteilnehmenden sowie nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und zudem die jeweils zehn Länder mit den höchsten bzw. niedrigsten Quoten mit einer Teilnehmendenzahl von über 100 angeben)?“ der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/8663, nachdem nunmehr hoffentlich die Angaben für das gesamte Jahr 2011 vorliegen?

Zur Beantwortung wird auf die Anlage verwiesen.

Start Deutsch 1 - Prüfungsteilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2011 weltweit *, Stand: 29.03.2012

Land	PTN gesamt	Bestanden gesamt	Bestehens- quote gesamt	Interne PTN, bestanden	Interne PTN, nicht bestanden	Bestehens- quote intern	Interne PTN gesamt	Externe PTN, bestanden	Externe PTN, nicht bestanden	Bestehens- quote externe	Externe PTN gesamt
Afghanistan	729	416	57%	235	63	79%	298	181	250	42%	431
Ägypten	479	358	75%	148	24	86%	172	210	97	68%	307
Albanien	147	90	61%	20	12	63%	32	70	45	61%	115
Algerien	544	322	59%	0	0	-	0	322	222	59%	544
Argentinien	13	11	85%	5	0	100%	5	6	2	75%	8
Äthiopien	275	117	43%	116	158	42%	274	1	0	100%	1
Bangladesch	146	67	46%	63	65	49%	128	4	14	22%	18
Belarus (Weißrussland)	205	159	78%	34	10	77%	44	125	36	78%	161
Belgien	17	14	82%	1	2	33%	3	13	1	93%	14
Bolivien	16	14	88%	12	0	100%	12	2	2	50%	4
Bosnien und Herzegowina	493	286	58%	54	1	98%	55	232	206	53%	438
Brasilien	109	88	81%	13	0	100%	13	75	21	78%	96
Bulgarien	2	2	100%	0	0	-	0	2	0	100%	2
Burkina Faso	37	4	11%	4	33	11%	37	0	0	-	0
Chile	16	15	94%	4	1	80%	5	11	0	100%	11
China	400	335	84%	92	11	89%	103	243	54	82%	297
Dänemark	2	2	100%	0	0	-	0	2	0	100%	2
Deutschland	1.806	1514	84%	252	18	93%	270	1.262	274	82%	1.536
Frankreich	34	29	85%	10	1	91%	11	19	4	83%	23
Georgien, Armenien und Aserbaidschan	282	226	80%	209	50	81%	259	17	6	74%	23
Ghana	325	196	60%	132	80	62%	212	64	49	57%	113
Griechenland	7	4	57%	0	0	-	0	4	3	57%	7
Großbritannien	13	5	39%		0	-	0	5	8	39%	13
Indien	1.068	801	75%	634	145	81%	779	167	122	58%	289
Indonesien	277	194	70%	64	13	83%	77	130	70	65%	200
Irak	339	167	49%	11	2	85%	13	156	170	48%	326
Iran	844	562	67%	205	85	71%	290	357	197	64%	554
Irland	4	4	100%	0	0	-	0	4	0	100%	4
Jordanien	381	167	44%	60	29	67%	89	107	185	37%	292
Kamerun	311	177	57%	82	18	82%	100	95	116	45%	211
Kanada	13	10	77%	2	2	50%	4	8	1	89%	9
Kasachstan	158	133	84%	65	13	83%	78	68	12	85%	80
Kenia	332	230	69%	62	18	78%	80	168	84	67%	252
Kolumbien	150	117	78%	27	7	79%	34	90	26	78%	116
Kosovo ¹	4.088	2168	53%	0	0	-	0	2.168	1.920	53%	4.088
Kroatien	221	190	86%	0	0	-	0	190	31	86%	221
Lettland	9	5	56%	2	0	100%	2	3	4	43%	7
Libanon	977	640	66%	100	70	59%	170	540	267	67%	807
Mali	12	3	25%	3	8	27,00%	11	0	1	0%	1
Malaysia	27	22	81%	21	5	81%	26	1	0	100%	1
Marokko	1.601	1289	81%	213	23	90%	236	1.076	289	79%	1.365
Mazedonien ²	690	412	60%	58	8	88%	66	354	270	57%	624

Anlage

Mexiko / Zentralamerika / Karibik	172	105	61%	53	17	76%	70	52	50	51%	102
Mongolei	5	4	80%	2	1	67%	3	2	0	100%	2
Namibia	2	2	100%	2	0	100,00%	2	0	0	-	0
Neuseeland	6	4	67%	1	0	100%	1	3	2	60%	5
Niederlande	3	3	100%	1	0	100%	1	2	0	100%	2
Nigeria	439	266	61%	55	42	57%	97	211	131	62%	342
Norwegen	3	3	100%	1	0	100%	1	2	0	100%	2
Pakistan	1.180	555	47%	91	97	48%	188	464	528	47%	992
Palästina	99	65	66%	49	29	63%	78	16	5	76%	21
Peru	145	108	74%	63	11	85%	74	45	26	63%	71
Philippinen	1.030	804	78%	554	136	80%	690	250	90	74%	340
Portugal	2	2	100%	0	0	-	0	2	0	100%	2
Russland	1.192	981	82%	448	89	83%	537	533	122	81%	655
Schweden	13	12	92%	0	0	-	0	12	1	92%	13
Senegal	172	105	61%	52	22	70%	74	53	45	54%	98
Serbien	816	550	67%	0	0	-	0	550	266	67%	816
Singapur	1	0	0%	0	1	0,00%	1	0	0	-	0
Slowakei	1	1	100%	1	0	100%	1	0	0	-	0
Slowenien	10	6	60%	0	0	-	0	6	4	60%	10
Spanien	16	14	88%	3	0	100%	3	11	2	85%	13
Sri Lanka	455	221	49%	88	49	64%	137	133	185	42%	318
Südafrika	44	34	77%	5	2	71%	7	29	8	78%	37
Sudan	101	57	56%	53	43	55%	96	4	1	80%	5
Südkorea	164	139	85%	27	8	77%	35	112	17	87%	129
Syrien	237	156	66%	20	16	56%	36	136	65	68%	201
Taiwan	25	20	80%	9	0	100%	9	11	5	69%	16
Tansania	24	13	54%	12	10	55%	22	1	1	50%	2
Thailand	2.191	1528	70%	630	208	75%	838	898	455	66%	1.353
Togo	305	195	64%	160	84	66%	244	35	26	57%	61
Tunesien	1.193	917	77%	139	21	87%	160	778	255	75%	1.033
Türkei	9.488	6344	67%	837	147	85%	984	5.507	2.997	65%	8.504
Ukraine	1.252	1047	84%	100	15	87%	115	947	190	83%	1.137
Uruguay	4	4	100%	0	0	-	0	4	0	100%	4
USA	31	29	94%	9	0	100%	9	20	2	91%	22
Uzbekistan	50	40	80%	20	2	91%	22	20	8	71%	28
Venezuela	19	15	79%	8	3	73%	11	7	1	88%	8
Vereinigte Arabische Emirate	70	64	91%	41	1	98%	42	23	5	82%	28
Vietnam	1.203	892	74%	571	217	72%	788	321	94	77%	415
Zypern	10	8	80%	3	1	75%	4	5	1	83%	6
Gesamt	39.772	26.878	68%	7.121	2.247	76%	9.368	19.757	10.647	65%	30.404

* Inklusive Goethe-Institute in Deutschland. Aufgrund der zeitweiligen Schließung des Goethe-Instituts Abidjan liegen für Cote d'Ivoire keine Daten vor.

¹ Im Kosovo existiert kein Goethe-Institut. Die Durchführung der Start Deutsch 1-Prüfung wird durch Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki organisiert und überwacht. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile werden durch anreisende Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki beaufsichtigt. Da das Goethe-Institut im Kosovo keine Sprachkurse anbietet, gibt es keine „Interne Teilnehmende“.

² In Mazedonien werden die Sprachkurse und Prüfungen von den Prüfungspartnern des Goethe-Instituts *Fremdsprachenzentrum Skopje* und *Lingualink* durchgeführt. Aus erhebungstechnischen Gründen beruhen die Zahlen von 2011 auf einer Hochrechnung